



Verhandlungsschrift

aufgenommen am Montag, 29. Jänner 2018, über die Sitzung (1/2018)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Gemeindeamt Tiefgraben

Anwesende:

Dittlbacher	Johann	ÖVP – anwesend
Landauer	Anton	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Steinbichler	Alexander	ÖVP – anwesend
Lackner	Karl	ÖVP – anwesend
Landauer	Manuel	ÖVP – anwesend
Pfeffer	Hans-Peter	ÖVP – anwesend
Pöllmann	Daniel	ÖVP – anwesend
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP – anwesend
Parhammer	Johann	ÖVP – anwesend
Emeder	Franz	ÖVP – anwesend
Winkler	Christian	ÖVP – anwesend
Edtmeier	Anna	ÖVP – anwesend
Hofinger	Marina	ÖVP – anwesend
Putz	Andreas	ÖVP – anwesend
Liebwein	Silvia	ÖVP – anwesend
Mauritz	Reinhold	FPÖ – anwesend
Pöllmann	Gertrude	FPÖ – entschuldigt fern geblieben
Strobl	Gertrude	FPÖ – entschuldigt fern geblieben
Furtner	Gregor	FPÖ – anwesend
Pöllmann	Gabriela	FPÖ – entschuldigt fern geblieben
Haider	Marianne	FPÖ – anwesend
Brandtmeier	Christiana	SPÖ – anwesend
Rakar	Franz	SPÖ – anwesend
Rakar	Hildegard	SPÖ – anwesend
Maier	Johann	SPÖ – anwesend

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: Johann Schweighofer (ÖVP), Thomas Strobl, Fritz Promegger (beide FPÖ)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 24

Zuhörer:

Beginn: 19.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und trifft die Feststellung, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung nachweislich an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 14. 12. 2017, Nr. 4/2017, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen GR DI Hans-Peter Pfeffer für die ÖVP, GV Reinhold Mauritz für die FPÖ und GV Johann Maier für die SPÖ namhaft gemacht werden.

Ebenfalls willkommen heißt Bgm. Dittlbacher Amtsleiter Mag. Günter Schardl.

Tagesordnung

1. Tarifordnung Kindergarten; Beschlussfassung

Der Vorsitzende informiert, dass die Landesregierung hat mit einer Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes im Dezember des Vorjahres die Einführung von Gebühren für die Nachmittagsbetreuung (ab 13 Uhr) in Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen hat. Am 15. 1. 2018 wurde die dazugehörige Elternbeitragsverordnung verabschiedet und am 16. 1. 2018 an die Gemeinden übermittelt, ab 1. Februar 2018 tritt die Gesetzesänderung in Kraft. Die betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten wurden mittels Schreiben über die bevorstehenden Änderungen informiert.

Ab 1. 2. 2018 sind für die Betreuung ab 13 Uhr von den Rechtsträgern Beiträge einzuheben, die mindestens € 42,-- und maximal € 110,-- betragen. Die Elternbeiträge richten sich nach dem Bruttofamilieneinkommen. Wird die Nachmittagsbetreuung nur an drei oder weniger als drei Tagen in Anspruch genommen, sind Abschläge möglich, ebenso wenn Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung besuchen.

Die Gemeinden haben ihre Tarifordnungen anzupassen und noch vor dem 1. 2. 2018 zu beschließen. Die vorliegende Tarifordnung wurde in einer gemeinsamen Besprechung der Kindergartenleiterinnen, Ausschussobleute, Ausschussobleute-Stv., den Bürgermeistern der drei Landgemeinden und Bediensteten der Gemeinde am 22. 1. ausgearbeitet.

Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Tiefgraben (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen

und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der dem 1. Juli gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1. des folgenden Monats, in dem die Betreuung begonnen hat, nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 (elf) geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 (drei) Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen. Ist ein Kind mehr als 4 (vier) Wochen wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen. In beiden Fällen ist eine ärztliche Bestätigung beizubringen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter

Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 238 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 179 Euro für Kinder unter 3 Jahren und 111 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 70 Euro einmal jährlich am Beginn des Arbeitsjahres eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Augustwoche, jeweils nach dem Ende eines Betreuungsjahres, im Gemeindeamt von den Eltern/Erziehungsberechtigten eingesehen werden.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,80 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben, der an den Rechtsträger abgeführt wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.02.2018 in Kraft.

GV Johann Maier bemängelt, dass bei der Ausarbeitung der Tarifordnung nicht der gesamte Bildungsausschuss beteiligt gewesen sei. Ein Dorn im Auge ist ihm die seiner Ansicht nach soziale Unausgewogenheit der neuen, vom Land verordneten Regelung. Gerade sozial Schwächere würde die Einführung der Nachmittagsgebühren treffen und

diese zu Bittstellern machen, wenn sie um Unterstützung ansuchen müssten. Die Gemeinde müsse nach Lösungen suchen, gerade „wenn es um unsere Kinder“ gehe.

Bgm. Dittlbacher weist darauf hin, dass es angesichts der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen sei, das Thema in allen drei Gemeinden in den jeweiligen Ausschüssen zu besprechen. Und an den Eckpunkten der Nachmittagsregelung könne die Gemeinde nicht rütteln, diese seien in der Elternbeitragsverordnung des Landes vorgegeben. GR Anna Edtmeier betont, auch andere Bevölkerungsgruppen müssten Ansuchen stellen, wenn es um Förderungen oder Unterstützung gehe. GR Christiana Brandtmeier befürchtet, dass sich etliche Erziehungsberechtigte scheuen würden, Ansuchen zu stellen. GR Christian Winkler bemerkt dazu, dass es an jedem einzelnen liege, mit offenen Augen durch die Welt zu gehen und dort, wo Hilfe notwendig sei, diese anzuregen. GR Karl Lackner ergänzt, dass die Gemeinde nicht „nein“ sagen werde, wenn jemand Unterstützung brauche. Im Ausschuss könne man diese Frage aber gerne aufnehmen.

GV Johann Maier spricht von einer „Strafsteuer“, die auf das Nachmittagsangebot insgesamt negative Auswirkungen haben werde. **Er stellt folgenden Gegenantrag:** Der Gemeinderat möge beschließen, den Antrag/das Tarifmodell dahingehend abzuändern, dass folgende Beiträge für die Nachmittagsbetreuung festgesetzt werden:

- Familien bzw. allein erziehende Mütter/Väter bis zu einem Haushalts-Brutto-Einkommen von 1472 Euro bezahlen **nichts**
- Familien mit einem Haushalts-Brutto-Einkommen von 1472 bis 3280 Euro bezahlen **24 Euro**
- Familien mit einem Haushalts-Brutto-Einkommen von 3280 bis 5000 Euro bezahlen **54 Euro**
- Haushaltsbruttoeinkommen über 5000 Euro unterliegen der Landestarifverordnung. Alle anderen Paragraphen der Tarifordnung sind dementsprechend anzupassen

Beschluss: 4 Ja-Stimmen (GV Maier, GR Brandtmeier, GR F. Rakar, GR H. Rakar); **18 Gegenstimmen** (Bgm. Dittlbacher, GV Steinbichler, GV Hofinger, GR Pöllmann, GR Lackner, GR Emeder, GR Edtmeier, GR Parhammer, GR DI Pfeffer, GR M. Landauer, GR Winkler, Ersatz-GR Schweighofer, GR Ehrschwendner, GV Mauritz, GV Furtner, GR Haider, Ersatz-GR Strobl, Ersatz-GR Promegger); **2 Enthaltungen** (GR Putz, GR Liebewein). **Der Gegenantrag ist abgelehnt.**

GR Karl Lackner stellt den Antrag, die vorliegende Tarifordnung zu beschließen.

Beschluss: 20 Ja-Stimmen (Bgm. Dittlbacher, GV Steinbichler, GV Hofinger, GR Pöllmann, GR Lackner, GR Emeder, GR Edtmeier, GR Parhammer, GR DI Pfeffer, GR M. Landauer, GR Winkler, Ersatz-GR Schweighofer, GR Ehrschwendner, GV Mauritz, GV Furtner, GR Haider, Ersatz-GR Strobl, Ersatz-GR Promegger, GR Putz, GR Liebewein). **4 Gegenstimmen:** (GV Maier, GR Brandtmeier, GR F. Rakar, GR H. Rakar). **Der Antrag ist angenommen.**

2. Allfälliges

➤ GR Karl Lackner nimmt einen Bericht auf ML24 zum Anlass, sich nach den jüngsten Entwicklungen in Sachen **Viererverwaltung/Fusion** der vier MSL-Gemeinden zu erkundigen. Monatelang passiere nichts, und dann versendet Mondsee einen Brief, wonach nun doch eine Diskussion samt Datenerfassungsprozess in Gang gesetzt werden solle. Lackner kritisiert, dass der Gemeinderat nicht informiert werde und die mangelnde Gesprächsbereitschaft auf Bürgermeisterebene: „Wir wissen nix, es geht nix weiter, keiner hat Visionen, wie das Mondseeland in 30, 40 Jahren aussehen sol. Wir brauchen einen Masterplan“, so die Forderung Lackners.

Bgm. Johann Dittlbacher entgegnet, man sei sehr wohl daran interessiert, eine engere Zusammenarbeit in Gang zu bringen. So habe vor einigen Tagen eine Delegation aller vier Gemeinden eine Besichtigung des Bauhofs der Gemeinden Oftering, Kirchberg-Thening und Holzkirchen unternommen, um sich Anregungen für die Umsetzung eines gemeinsamen Bauhofs der vier MSL-Gemeinden zu holen.

Den angesprochenen Brief der Marktgemeinde habe man im Kreis der Bürgermeister diskutiert und auf Basis der geltenden GR-Beschlüsse eine Antwort verfasst. Zum Ausdruck gebracht wurde darin auch, dass eine Prozessbegleitung durch Dr. Stöbich nicht dem Wunsch der Landgemeinden entspreche, dies sei in einer Viererrunde auch klar deponiert worden. Er sei aber sofort bereit, eine Arbeits- oder Lenkungsgruppe einzusetzen, die sich Gedanken über die Entwicklung des Mondseelandes macht.

GR Lackner meint, man sei den Bürgern Ergebnisse schuldig. GV Gregor Furtner erinnert daran, dass 14 Tage nach dem Vorstandstreffen der vier Gemeinden im September die Marktgemeinde schon wieder von den in dieser Sitzung erzielten Ergebnissen abgerückt sei. Offensichtlich sei in Mondsee Gegenwind entstanden, weshalb man jetzt plötzlich aktiv geworden sei. GV Johann Maier regt an, sich am Gespräch zu beteiligen und gegebenenfalls eigene Berater einzubringen, die Visionen oder Pläne für die Zukunft entwickeln können. GR Christiana Brandtmeier sagt, eine Moderatorin (Dr. Stöbich) habe nicht die Aufgabe, ein Ergebnis zu erzielen, sondern nur zu begleiten. GR Silvia Liebewein gibt zu bedenken, dass Dr. Stöbich von der Marktgemeinde beauftragt sei, und der Auftraggeber bestimme, wohin die Reise geht. Ersatz-GR Johann Schweighofer schlägt vor, den Diskussionsprozess mit einem „Kick-off-Meeting“ in Gang zu bringen, dort Visionen zu entwickeln und erst dann ins Detail zu gehen.

Bgm. Johann Dittlbacher bringt in der Folge das Schreiben zur Kenntnis. GV Reinhold Mauritz verweist anschließend noch einmal darauf, dass Mondsee der Auftraggeber sei, und der Auftraggeber werde vorgeben, was passieren solle. Der Gemeinderat verständigt sich schließlich darauf, von Seiten der Bürgermeister ein Antwortschreiben zu verfassen, das die Gesprächsbereitschaft der Gemeinde Tiefgraben klar zum Ausdruck bringt, der Diskussionsprozess für eine gemeinsame Zukunft aber nicht einseitig gestartet werden kann. Das von den Bürgermeistern verfasste Schreiben wird nach Versendung an die Marktgemeinde auch den Gemeinderäten Tiefgrabens übermittelt.

- GV Johann Maier wiederholt sein Ersuchen, dass seine Fraktion bei **sozialen Themen** (Nachmittagsgebühren Kindergarten) eingebunden werden solle; Bgm. Dittlbacher verweist nochmals auf das knappe Zeitfenster, das der Gemeinde in diesem Fall zur Verfügung gestanden sei.
- GV Marina Hofinger berichtet, dass die MSL-Gemeinden für die Durchführung des **Fahrradfestes im September 2017 geehrt** worden seien.

3. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 14. 12. 2017

Gegen die während der Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift vom 14. 12. 2017, Nr. 4/2017, wurden keine Einwendungen eingebracht. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Ende: 20.25 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johann Dittlbacher)

(VB Hubert Daxner)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP: GR DI Hans-Peter Pfeffer:

FPÖ: GV Reinhold Mauritz:

SPÖ: GV Johann Maier: